

## **Ethikrichtlinien der DGIP**

Ziel psychotherapeutischer Arbeit ist es, seelisch-körperliches Leiden zu heilen, zu mindern oder Verschlechterungen entgegen zu wirken. Individualpsychologische Psychotherapie findet in einem durch die Behandlungstheorie definierten Setting statt. Der Begriff Psychotherapie wird als Oberbegriff für alle Formen individualpsychologischer Therapie verwendet, also für analytische, tiefenpsychologische sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

Ziel individualpsychologischer Beratungsarbeit ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Aus den je unterschiedlichen Arbeitsbereichen in Psychotherapie und Beratung ergeben sich je eigene ethische Problemstellungen und unterschiedliche Settings.

Die psychotherapeutische und beraterische Beziehung beinhaltet ein Ungleichgewicht, das den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin oder den Berater/die Beraterin mit Macht ausstattet. Gleichzeitig ist eine vertrauensvolle Beziehung der Patient/in zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin oder des Klienten(systems) zum Berater/zur Beraterin unabdingbare Voraussetzung für jede Psychotherapie und Beratung.

Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie und Beratung ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Patient/die Patientin bzw. der Klient/die Klientin die Möglichkeit hat, alle auftretenden Gefühle von Liebe bis Hass, von Trauer bis Wut mit entsprechender Intensität zu äußern. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin oder der Berater/die Beraterin stellt sich als Übertragungsobjekt zur Verfügung und fördert über die Reflexion der Gegenübertragung den psychotherapeutischen und beraterischen Prozess.

Für die Bearbeitung neurotischer Störungen oder von Alltagsproblemen ist der professionelle Umgang mit den eigenen Phantasien und denen des/der Patient/in oder des/der Klient/in notwendig. Grundlage eines professionellen Umgangs ist die Abstinenz, zu deren Einhaltung der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin bzw. der Berater/die Beraterin verantwortlich ist.

### **A) Ethische Grundsätze für Mitglieder und Weiterbildungskandidaten/-innen**

1. Jeder Psychotherapeut/jede Psychotherapeutin sowie jeder Berater/jede Beraterin ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Patienten oder Klienten nicht auszunützen, die besondere psychotherapeutische/beraterische Beziehung zu schützen und die eigene berufliche Kompetenz zu sichern. Dies gilt gleichermaßen für Beziehungen in Lehranalyse, Persönlichkeitsanalyse und Supervision.

2. Der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin bzw. der Berater/die Beraterin verstößt gegen die berufsethischen Grundsätze, wenn sie z.B.

- die Schweigepflicht verletzt;
- den Patienten/die Patientin oder den Klienten/die Klientin materiell oder finanziell ausbeutet;
- eine eigene schwere psychische Störung nicht behandeln lässt;

- während oder nach der Psychotherapie oder der Beratung an dem Patienten/der Patientin bzw. dem Klienten/der Klientin sexuelle Handlungen vornimmt oder diese zulässt.

## **B) Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitung ethischer Grenzen durch Vertrauensleute**

Jedes Institut benennt zwei Vertrauensleute, die vom Ethikkomitee berufen und vom Bundesvorstand bestätigt werden. Ihre Aufgaben gestalten sich wie folgt:

a) Sie sind Ansprechpartner für Patienten/Klienten, Lehranalytischen/Aus- und Weiterbildungskandidaten, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess oder im Prozess der Lehrberatung in Bedrängnis sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kollegen und Kolleginnen. Sie werden beratend tätig.

b) Es wird in der Regel nur eine Vertrauensperson tätig.

c) Die Vertrauensleute treten alle zwei Jahre und bei Bedarf zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen.

d) Die Vertrauensleute unterliegen ansonsten der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich durch die Ratsuchenden erfolgen.

e) Vertrauensleute dürfen in der DGIP keine leitenden Funktionen haben.

## **C) Schiedsordnung**

Bei gravierendem Verstoß gegen ethische Grundsätze findet die Schiedsordnung der DGIP Anwendung.

## **D) Ethikkomitee**

Das Ethikkomitee ist Koordinationsstelle für Ethikfragen in der DGIP und Ansprechpartner für alle Gremien der DGIP. Seine Aufgaben sind zum Beispiel die Anregung und Durchführung von Seminaren, Vermittlung von Vertrauenspersonen, von Psychotherapeut/innen und Berater/innen und sog. "Nachfolgetherapeut/innen" bzw. "Nachfolgeberater/innen" nach einem Missbrauch, Vertretung nach außen bei ethischen Fragestellungen, Mitarbeit in entsprechenden Gremien der DGPT oder in anderen Verbänden.

*Die berufsethischen Grundsätze sind bindend für alle Fachmitglieder, Aus- und Weiterbildungskandidaten. Sie gelten vom Zeitpunkt ihrer Verabschiedung durch den Bundesvorstand am 25.6.2000 und der Änderungen durch die Delegiertenversammlung vom 23.11.2019.*